

Merkblatt Einkaufsläden (Stand 18.1.21)

Vom 27. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 waren Einkaufsläden und Märkte für das Publikum gemäss kantonalem Recht geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort weiterhin zulässig war (sog. «Click and Collect»-Modelle).

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat beschlossen, Einkaufsläden und Märkte auf nationaler Ebene zu schliessen (vgl. Art. 5e und Anhang 2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Weiterhin zulässig bleibt die Abholung bestellter Waren vor Ort. Die neue Bundesregelung gilt ab dem 18. Januar 2021.

1. Gibt es Ausnahmen von der Schliessung?

Folgende Einrichtungen sind nicht von der Schliessung betroffen:

- a) Lebensmitteläden (darunter fallen auch Lebensmittelmärkte im Freien) und sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen (z.B. auch Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser, Wein- und Spirituosenläden),
- b) Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillenfach-, Hörgeräte- und Orthopädiegeschäfte),
- c) Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern,
- d) Geschäfte für Reparatur und Unterhalt, wie insbesondere Wäschereien, Nähereien, Schuhmacher, Schlüsseldienste sowie Autogaragen und Fahrradgeschäfte sowie andere Geschäfte, soweit sie ausschliesslich Reparaturen anbieten (z.B. Uhrmacher, Goldschmiede),
- e) Bau- und Gartenfachläden sowie Eisenwarengeschäfte für Bau- und Gartenartikel (unzulässig: Ladenverkauf z.B. von Gartenmöbeln, Fahrrädern und anderen Gegenständen, die nicht als Bau- oder Gartenartikel zu qualifizieren sind),
- f) Blumenläden,
- g) Tankstellen (Tankstellenshops dürfen nur Lebensmittel oder weitere Güter des täglichen Bedarfs verkaufen).

Des Weiteren sind Vieh- und Schlachtviehmärkte (inkl. Schafannahmen) im Freien weiterhin zulässig.

2. Gilt die Schliessung auch für Dienstleistungsbetriebe?

Nein, Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Poststellen, Banken, Reisebüros, Coiffeure etc., sind nicht von der Schliessung betroffen. Jedoch sind die bundesrechtlich angepassten Öffnungszeiten zu beachten (vgl. Ziffer 8).

3. Was sind «Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs»?

Bei Lebensmitteln werden die Kategorien Food I (Frischeprodukte) und Food II (Trockensortiment) unterschieden. Zur Kategorie «Food I» zählen insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck. Zur Kategorie «Food II» gehören insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süswaren, Tabakprodukte, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren und Babynahrung. Zu den übrigen Sortimentsteilen (Non-Food-Produkte) zählen folgende Produkte:

- Drogeriefachmarktartikel, wie insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege (inkl. z.B. Nuggis, Shoppen etc.), Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege, Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist,

- Koch- und Essgeschirr (z.B. Töpfe, Pfannen sowie einfaches Tischgeschirr), einschliesslich Bestecke und Kochutensilien (z.B. Backpapier), Aufbewahrungsbehälter und -folien (Bedarfsgegenstände gemäss Art. 5 Bst. a Lebensmittelgesetz [LMG; SR 817.0]), soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben, sowie Kerzen (unzulässig: Verkauf z.B. von Porzellanserien oder Besteckgarnituren, die dem oberen Preissegment zuzuordnen sind, wie auch von Elektroküchengeräten),
- Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel, die im Haushalt verwendet werden,
- Zeitungen und Zeitschriften, wie sie etwa an Kiosken angeboten werden,
- Papier- und Schreibwaren,
- Zimmerpflanzen und Schnittblumen,
- Fotoverbrauchsmaterial,
- Elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör, wie Batterien und Akkus,
- Strumpfwaren, Unterwäsche und Babykleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben (verboten: Verkauf von Oberbekleidung, wie Jacken, Pullover, Hosen, sowie von hochpreisigen Strumpfwaren und Unterwäsche),
- Bau- und Gartenfachmarkt-Artikel, wie insbesondere Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Erde.
- Tiernahrung und Produkte, die zur Tierhygiene (z.B. Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel, Kämmen) und Tierhaltung notwendig sind, sowie Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung bereits bestehender Tierbestände erworben werden müssen.

4. Welche Produkte fallen unter «Papier und Schreibwaren»?

Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (z.B. Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und ähnliche Produkte.

5. Was sind Textilien, die «nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter» haben?

Bei normalen Textilien (z.B. Kleider [Nachtwäsche, Hosen, Röcke, Shirts, Pullover, Jacken, Westen, Sportbekleidung] und Schuhe) handelt es sich um «Gebrauchsgüter». Die Produkte dürfen nicht verkauft werden (ausser im Rahmen von «Click and Collect» oder im Onlinehandel). Ausnahmen bestehen lediglich für Textilien mit «Verbrauchsgütercharakter». Letztere charakterisieren sich dadurch, dass sie üblicherweise nach kurzer Zeit Verschleisserscheinungen aufweisen und regelmässig ersetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Unterwäsche, Socken, Strümpfe und Arbeitskleidung. Ebenso zählt Babykleidung hierzu. Ferner dürfen Läden, die grossmehrheitlich als medizinische Hilfsmittel dienende Schuhe verkaufen, weiterhin geöffnet bleiben (z.B. orthopädische Schuheinlagen oder Massschuhe bzw. Spezialschuhe).

6. Was gilt in Bezug auf Bastelware, Wolle und Strickware

Bastelware, Wolle und Strickware dürfen nicht verkauft werden (ausser im Rahmen von «Click and Collect» oder im Onlinehandel).

7. Was gilt bei Einrichtungen, die ein gemischtes Sortiment anbieten?

Die weiterhin zum Verkauf zugelassenen Sortimentsbestandteile dürfen aus Gründen der Gleichbehandlung von allen Verkaufseinrichtungen und unabhängig ihrer Bezeichnung, ihrer Positionierung oder ihrer Grösse angeboten werden. So können Ladengeschäfte, etwa der Grossverteiler, sowohl Food- als auch gelistete Non-Food-Produkte anbieten. Sortimentsbestandteile, die über das gelistete Sortiment hinausgehen, müssen abgesperrt oder abgedeckt werden. Gleiches gilt für Warenhäuser, die unter Umständen entsprechende Geschosse (z.B. Beklei-

dungsangebot, das über Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung hinausgeht) schliessen müssen. Demgegenüber dürfen auch Parfümerien, Papeterien oder weitere Fachgeschäfte, die kein gemischtes Sortiment aufweisen, geöffnet bleiben. Kleiderläden dürfen ebenso nur das gelistete Angebot an Unterwäsche und dergleichen anbieten. Auch Buchhandlungen können ein Zeitschriften- oder Papeterieangebot zugänglich halten, nicht aber das Buchangebot.

8. Welche Öffnungszeiten gelten für die Einrichtungen und Betriebe, die nicht von der Schliessung betroffen sind?

Für Einrichtungen und Betriebe, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen (z.B. Poststellen, Coiffeure etc.), gelten die normalen gesetzlichen Öffnungszeiten. Sie müssen aber auf jeden Fall zwischen 19:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen geschlossen bleiben.

9. Inwiefern unterscheidet sich die neue bundesrechtliche Regelung von der bisherigen kantonalen Regelung?

Als Ausnahmen werden neu ebenfalls Tankstellen ausdrücklich genannt. Ebenso wird ausdrücklich festgehalten, dass Vieh- und Schlachtviehmärkte im Freien durchgeführt werden dürfen.

Bei der Liste der Non-Food-Produkte wurden punktuelle Änderungen bzw. Präzisierungen vorgenommen. So dürfen Koch- und Essgeschirr, einschliesslich Bestecke und Kochutensilien, Aufbewahrungsbehälter und -folien, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben, sowie Kerzen neu weiterhin verkauft werden. Des Weiteren wurden Präzisierungen in den Bereichen Textilien sowie Tiernahrung und Produkte, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung erworben werden müssen, vorgenommen.